

## **1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Gebühren- und Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008 als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung für die Kanalbenutzer je cbm Schmutzwasser beträgt 3,91 Euro.

#### **§ 5 Niederschlagswassergebühren**

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebaute bzw. unbebauter und/oder befestigter und an die Kanalisation angeschlossener Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 0,92 Euro.

#### **§ 6 Verbandslasten**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,59 Euro/cbm Schmutzwasser festgesetzt.

Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Beitrages an den Entwässerungsverband.

#### **§ 7 Kleininleiter / Kleininleiterabgabe / Abwassergebühr für Kleininleitungen**

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Kleininleiterabgabe wird auf 0,75 EUR/cbm festgesetzt.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Abwassergebühr wird festgesetzt:

- |       |  |               |
|-------|--|---------------|
| (6.1) | bei vollbiologischen Kleinkläranlagen<br>(Tropfkörper- oder gleichwertige Anlagen) auf | 1,77 EUR/cbm, |
| (6.2) | bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf   | 2,08 EUR/cbm. |

## **§ 8 Gebühr für abflusslose Gruben**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird auf 2,33 EUR/cbm festgesetzt.

## **§ 9 Gebühr für die Entsorgung der Inhaltsstoffe von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 3 wird festgesetzt:

- (2.1) bei abflusslosen Gruben auf 11,65 Euro/cbm,
- (2.2) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (Tropfkörper- oder gleichwertigen Anlagen) auf 11,65 Euro/cbm,
- (2.3) bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf 11,65 Euro/cbm.

## **§ 2**

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.